

Interpellation Dr. Marcel Guignard, FDP, Aarau, vom 15. März 2011 betreffend Mehrbelastung von Kanton und Gemeinden aufgrund neuer Kostenübernahmepflichten gemäss KVG-Revision im Spitalbereich; Beantwortung

Aarau, 15. Juni 2011

11.92

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der öffentlichen Hand im Umfang von 40 % an der kantonalen Grundversorgung wird sich ab 2012, aufgrund der neuen Spitalfinanzierung und der daraus resultierenden freien Spitalwahl, auf die Kosten der ausserkantonalen Grundversorgung sowie der inner- und ausserkantonalen Rehabilitation erweitern.

Die Finanzierung erfolgt neu über leistungsbezogene Fallpauschalen. In diesen ist der Betriebs- und Investitionsaufwand bereits in Form einer Investitionskostenpauschale (IVP) enthalten. Die Höhe dieser Pauschale ist allerdings noch genau so wenig bekannt, wie die Höhe des Basisfallwerts (Baserate). Da diese zwei zentralen Parameter der neuen Finanzierungssystematik noch nicht feststehen und deren Verhandlung zwischen Versicherern und Leistungserbringern erst nach der Verabschiedung der Spitalliste im Spätsommer aufgenommen werden kann, kann der Kanton bei der Kalkulation des künftigen Investitionsaufwands nur von Annahmen ausgehen.

Bezüglich der Beteiligung der Gemeinden beschloss der Grosse Rat am 10. Mai 2011 im Dekret über die Teilrevision des Spitalgesetzes (Übertragung Spitalliegenschaften und Neuordnung der Spitalfinanzierung) unter anderem folgende Änderungen:

§ 23 Abs. 2:

"Die Gemeinden leisten Beiträge an die Kosten der stationären Grundversorgung und der Rehabilitation im Umfang von 40 % des Anteils der öffentlichen Hand gemäss § 22 Abs. 3. Die Kosten für die ausserkantonale Grundversorgung werden aufgrund von Erfahrungswerten pauschalisiert."

§ 23 Abs. 3 (neu):

"Die eingesparten Kosten für die entfallende Investitionspflicht des Kantons gemäss dem bisherigen (entfallenden) § 14 des Spitalgesetzes (SpiG) werden den Gemeinden anteilmässig, in Form einer Reduktion ihrer Beiträge gemäss Absatz 2, weitergegeben."

Die Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Spitalfinanzierung soll im Rahmen der geplanten Totalrevision des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes überprüft werden und stellt daher voraussichtlich nur eine vorübergehende Lösung dar.

Zur Frage 1

"Sieht der Regierungsrat vor, dass die Gemeinden *zusätzlich* zu den Kosten der ausserkantonalen Grundversorgung und der stationären Rehabilitation *neu auch an die Investitionen im Spitalbereich* einen Beitrag leisten sollen?"

Gemäss Bundesgesetzgebung (KVG; Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Dezember 2007, Absatz 1) sind die Betriebs- und Investitionskosten künftig bereits in den leistungsbezogenen Fallpauschalen enthalten. Grundsätzlich haben auch die Gemeinden an die Investitionskosten der Spitäler im Grundversorgungsbereich ihren Beitrag im Umfang von 40 % leisten.

Der neue § 23 Abs. 3 des Spitalgesetzes (SpiG) sieht vor, dass die beim Kanton eingesparten Kosten für die entfallende Investitionspflicht gemäss dem bisherigen (entfallenden) § 14 SpiG den Gemeinden anteilmässig weiterzugeben sind. Zum heutigen Zeitpunkt können die in den Jahren ab 2012 wegfallenden Immobilieninvestitionen des Kantons nicht beziffert werden. Ebenso liegt zurzeit die Höhe des Investitionskostenzuschlags bei der Fallpauschale noch nicht vor.

Zur Frage 2

"Falls ja, wieviel macht die Beteiligung an den Investitionen an der Mehrbelastung der Gemeinden von 53 Mio. Franken aus?"

Der genaue Anteil der Investitionen an der Mehrbelastung der Gemeinden in Höhe von 53 Millionen Franken kann, wie oben beschrieben, aufgrund der derzeit noch unbekanntenen Parameter Baserate und Höhe der IVP zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Zur Frage 3

"Welche Auswirkungen hat die Neuordnung der Spitalfinanzierung im Bereich der Investitionen auf die Verwaltungsrechnung des Kantons?"

In den vergangenen Jahren hat der Kanton jährlich rund 46 Millionen Franken an Investitionsbeiträgen für die Spitäler aufgewendet. Bezüglich des Investitionsanteils im Rahmen der Fallpauschale kann, aus oben genannten Gründen, ebenfalls noch keine genauere Aussage hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verwaltungsrechnung des Kantons ab 2012 gemacht werden. Verschiedene Modelle lassen jedoch vermuten, dass der Gesamtaufwand der öffentlichen Hand für Investitionsbeiträge den genannten Betrag übersteigen wird.

Zur Frage 4

"Bezahlen die Gemeinden ab dem Jahr 2012 mit ihren Beiträgen auch an die Abschreibung der vom Kanton an die Spitäler übertragenen Liegenschaften, währenddem der Kanton sich die Aufwertungsgewinne über 12 Jahre gutschreibt?"

Nein, die Gemeinden leisten auch weiterhin keine Beiträge an die Abschreibung der übertragenen Liegenschaften.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'096.50.

REGIERUNGSRAT AARGAU